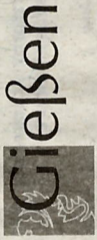


Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 33 ff. Hessisches Straßengesetz (HStrG) in Verbindung mit § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
**»Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Verkehrsanlage Lahnstraße (Stadtstraße) in Giessen durch Erneuerung der DB-Eisenbahnüberführung Bahn-
 km 164,259 (Strecke 3702) und Verbreiterung der Lahnstraße durch den Bau eines
 zweiten Gehweges und einer Radfahranlage«**

Anhörungsverfahren
 Der Magistrat der Universitätsstadt Giessen hat gemäß § 33 HStrG i.V.m. § 73 HVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für o.g. Vorhaben beauftragt. Für das Vorhaben war nach § 9 i.V.m. § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **16.12.2024 bis 24.01.2025** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Giessen (www.rp-giessen.hessen.de – Rubrik: »Presse« -> »Öffentliche Bekanntmachungen«) veröffentlicht. Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen (3 Ordner) in der Zeit vom **16.12.2024 bis 24.01.2025** im Rathaus der Universitätsstadt Giessen, 4. Obergeschoss, Zimmer 4-0159, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter den Tel.-Nrn. 06 41 / 306 17 50 oder 06 41 / 306 17 84 - aus. Beim Betreten der Verwaltung wird um Anmeldung an der Porte gebeten, zudem sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Hinweis:
Das Rathaus ist in der Zeit vom 21.12.2024 bis zum 05.01.2025 geschlossen.

Jede, bzw. jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **07.02.2025** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Giessen (Anhebungsbehörde), Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Giessen oder bei der Universitätsstadt Giessen, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, Einwendungen einbringen.

gen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Regierungspräsidium Giessen, Tel.-Nr. 06 41 / 303 23 91 oder bei dem Magistrat der Universitätsstadt Giessen, Tel.-Nrn. 06 41 / 306 17 50 oder 06 41 / 306 17 84 erforderlich. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (Gleichformige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

Die Anhebungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Das Anhebungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und die Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen bzw. Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft.

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhebungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsrufen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Die Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Giessen erreichen Sie unter der genannten Anschrift, z. Hd. der Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Giessen oder per E-Mail: dsg@rpgi.hessen.de. Weitere Informationen finden Sie unter: www.rp-giessen.de in der Fußzeile unter der Rubrik »Datenschutz«.

Regierungspräsidium Giessen
 Landgraf-Philipp-Platz 1-7
 35390 Giessen

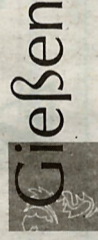
Az.: RP01-33-6610400/3-2022/4

Dokumenten-Nr.: 2024/1773572

Wird bekannt gemacht:

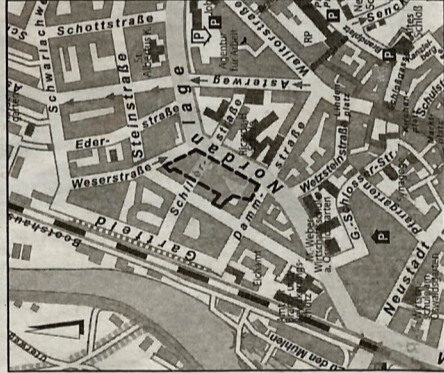
Magistrat der Universitätsstadt Giessen

gez. Frank-Tilo Becher, Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Giessen
 Offenlage des Bebauungsplans
 Nr. GI 01/45 »Schillerstraßen-Blöcke«**



Übersichtsplan
 Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes GI 01/45

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 den Entwurf des im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. GI 01/45 »Schillerstraßen-Blöcke« mit dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich beschlossen. Es wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Ergebnisse einer raumatischen und floristischen Erfassung als auch ein Immissionsgutachten in der Zeit von

Montag, den 09. Dezember 2024 bis

einschließlich Dienstag, den 21. Januar 2025

auf der städtischen Internetseite unter www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren einsehbar werden.

Die Planunterlagen werden zeitgleich mit Ausnahme der Schließung des Rathauses vom 24.12.2024 bis einschließlich 1. Januar 2025, im Eingangsbereich des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Giessen,



Amtliche Bekanntmachung

Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLOG)

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2006 S. 606 ff.) wird verfügt:

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLOG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Giessen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass der Veranstaltung »Sport in der City 2025« am 06.04.2025 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst die Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen und Plätze erschlossen sind:

- § 1**
 Bereich Innenstadt
 Neustadt, Marktstraße, Lindenplatz, Lindenplatz, Kirchenplatz, Schulstraße, Neuen Böbe, Sonnenstraße, Kanzelberg, Schloßgasse, Brandplatz, Marktaubenstraße, Neuenweg, Plochstraße, Goethestraße von Seifersweg bis Johannisstraße, Märgasse, Seifersweg, Wolkenstraße, Katharinenstraße, einschließlich Citycenter, Katharinenplatz, Löwenstraße, Teufelslustgärtchen, Kreuzplatz, Mäusburg, Kaplansgasse, Reichenstraße, Bahnhofsstraße ab Marktstraße bis Kaplansgasse

§ 3
 Neben den allgemein gültigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sind insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 9 HLOG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4
 Diese Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Veranstaltung Infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

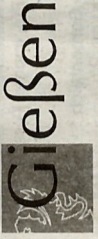
Nach § 6 Abs. 1 HLOG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sonntagsoffnung durch die Stadt freigegeben werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Es handelt sich bei der Freigabe am 06.04.2025 anlässlich der Veranstaltung »Sport in der City« um die erste Freigabe einer Sonntagsoffnung im Jahr 2025.

Sie steht darüber hinaus durch die räumliche Beschränkung im engen zeitlichen und räumlichen Bezug zur Veranstaltung »Sport in der City«. Die Erfahrungen zeigen, dass die Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom erwarten lässt. Auch die zeitlichen Einschränkungen werden eingehalten.

Die Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG, dass die Veranstaltung »Sport in der City« und die Sonntagsoffnung infektionsschutzrechtlich zulässig sind.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ganz



Amtliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 12.12.2024, 18.00 Uhr, findet die 28. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Stadtordnungssitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Giessen, statt.

Tagesordnung:

1. Verleihung des Umweltschutz- und Klimaschutzpreises 2024
2. Fragestunde
3. Wahl von zwei stimmberechtigten Delegierten, die die Universitätsstadt Giessen bei der 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages von 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover vertreten
4. Antrag des Magistrats vom 20.11.2024 - Haushaltssicherungskonzept 2025
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
- 5.1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2025 - Finanzhaushalt - Antrag des Magistrats vom 15.11.2024
- 5.2. 1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2025 - Ergebnishaushalt und nachträgliche Änderungen - Antrag des Magistrats vom 15.11.2024
- 5.3. Änderungsanträge der Fraktionen und der Ortsbeiräte
- 5.4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 - Antrag des Magistrats vom 29.08.2024 -
6. Änderung der Satzung über den Giessen-Pass - Antrag des Magistrats vom 07.11.2024 -
7. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Giessen - Antrag des Magistrats vom 14.11.2024 -
8. Aufstellung eines Bebauungsplanes WJ 06/11 »Sportzentrum Wieseck am Ried«, hier: Abwägung und Satzungsbeschluss - Antrag des Magistrats vom 07.11.2024 -
9. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. G3/01 »Altenfeldsweg - Ostschule«, hier: Aufstellungsbeschluss - Antrag des Magistrats vom 11.11.2024 -
10. Projektbeschluss; Grundhafte Erneuerung der Rädgener Straße zwischen Max-Eyth-Straße und dem Ortsausgang Rödgen (Hohe Kletterzentrum, Sophie-Scholl-Schule) - Antrag des Magistrats vom 12.11.2024 - Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 23 - Erwerb von Grundstücken allgemein - Antrag des Magistrats vom 13.11.2024 -
12. Generationenparkplätze Innenstadt - Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2024 -
13. Umbau des Einwendungsbereiches Heuchelheimer Straße/ Paul-Zipp-Straße - Antrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2024 -
14. Gleisener Kopf für Rudolph »Rudi« Wiesmann - Antrag des Stv. Walter vom 07.08.2024 -
15. Standorticherung und Konzeption für Neubau Sporthalle berufl. Schulen - Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2024 -